

## Antragsunterlagen

---

### zur Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach §§ 56, 57 KrWG

TÜO i.S. § 56 KrWG  
Zertifizierung Bau GmbH  
Kronenstrasse 55 -58  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030/203 14 -121  
Fax. 030/203 14 -160  
E-Mail: [info@zert-bau.de](mailto:info@zert-bau.de)

#### Vorbemerkung:

Unternehmen können sich als Entsorgungsfachbetrieb i. S. des KrWG bezeichnen und das nebenstehende Logo verwenden, wenn sie den Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung EfbV entsprechen. Zuverlässigkeit, Fachkunde und geregelte Betriebsorganisation stehen dabei im Vordergrund. Voraussetzung hierfür ist die Überwachung durch eine anerkannte Technische Überwachungsorganisation.

Entsorgungsfachbetriebe profitieren von einem erleichterten Nachweisverfahren und können auf Transportgenehmigungen verzichten. Die Zertifizierung erfolgt für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen sowie Handeln und Makeln. Sie erhöht die Rechtssicherheit für den Betrieb und seinen Auftraggeber und ist Auswahlkriterium bei vielen öffentlichen Ausschreibungen von Bau- und Entsorgungsdienstleistungen.



Überwachungszertifikate werden für die Gültigkeitsdauer von 18 Monaten ausgestellt.

Nachfolgend sind alle Unterlagen zusammengestellt, die für die Antragsstellung erforderlich sind.

Ausführliche Erläuterungen, Hinweise zur Antragsstellung sowie Angebote erhalten Sie unter 030 / 203 14 – 118.

#### Inhalt:

- Datenblatt Unternehmen nach § 56 KrWG und § 15 Abs. 1 EfbV
- Überwachungsvertrag nach § 11 EfbV

## Datenblatt zur Benehmensregelung nach § 11 Abs. 1 EgRL und § 15 Abs. 1 EfbV

**Entsorgungsgemeinschaft / TÜO:** \_\_\_\_\_

**I. Betriebsname:** \_\_\_\_\_

Hauptsitz: \_\_\_\_\_  
(Straße / Hausnummer) (PLZ / Ort)

Standort: \_\_\_\_\_  
**(ein Datenblatt pro Standort)** (Straße / Hausnummer) (PLZ / Ort)

Bundesland: \_\_\_\_\_

Erzeugernummer	Entsorgernummer	Beförderernummer	Vermittlernummer
----------------	-----------------	------------------	------------------

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
(Name / Funktion)  
\_\_\_\_\_  
(Telefon-Nr.) (e-mail)

**II. Art des Betriebes:** \_\_\_\_\_

**III. Anlagen:** Nr. 1: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung aus Vollzugshilfe oder Anlagen-Genehmigung) (max. Kapazität)

Nr. 2: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung aus Vollzugshilfe oder Anlagen-Genehmigung) (max. Kapazität)

Nr. 3: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung aus Vollzugshilfe oder Anlagen-Genehmigung) (max. Kapazität)  
(ggf. weiteres Blatt anhängen mit fortlaufender Nummerierung)

**IV. abfallwirtschaftliche Tätigkeiten:**  
(zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

abfallwirtschaftliche Tätigkeiten	gefährliche Abfälle	nicht gefährliche Abfälle	
1. Sammeln (S)			Anzahl Fahrzeuge:
2. Befördern (Bf)			Anzahl Fahrzeuge:
3. Lagern (L)			in Anlage entspr. III Nr.:
4. Behandeln (Bh)			in Anlage entspr. III Nr.:
5. Verwerten (V)			in Anlage entspr. III Nr.:
6. Beseitigen (B)			in Anlage entspr. III Nr.:
7. Handeln (H)			<input type="checkbox"/> bundesweit <input type="checkbox"/> grenzüberschreitend
8. Makeln (M)			<input type="checkbox"/> bundesweit <input type="checkbox"/> grenzüberschreitend

**Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10173 Berlin**  
**(Fortsetzung Datenblatt zur Benehmensregelung nach § 11 Abs. 1 EgRL und § 15 Abs. 1 EfbV)**

**Betrieb erfüllt Anforderungen nach:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)  
 Gewerbeabfallverordnung  
 Altfahrzeugverordnung

**V. Abfallschlüsselnummer (ASN) gemäß AVV**

Nr. der Anlage (siehe III.)	Abfallschlüsselnummern (ASN) je Anlage	für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten (siehe IV.)

(Falls notwendig bitte ein weiteres Blatt in dieser Form anhängen)

zuständige staatliche Überwachungsbehörde: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen/Nummer Genehmigungsbescheid: \_\_\_\_\_

Transportgenehmigung (seit): \_\_\_\_\_ (Befristung bis) \_\_\_\_\_

Erlaubnis nach GüKG (seit): \_\_\_\_\_ (Befristung bis) \_\_\_\_\_

**VI. Grund des Benehmens:** (Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausführen)

<input type="checkbox"/> Neu	<input type="checkbox"/> Änderung (welche):	<input type="checkbox"/> Standort	<input type="checkbox"/> Anlage	<input type="checkbox"/> Tätigkeit	<input type="checkbox"/> ASN
(Zutreffendes bitte ankreuzen)					
<input type="checkbox"/> Sonstiges:					

erstellt am:

geprüft am:

(Betrieb – Stempel/Unterschrift)

(TÜO/EG/Sachverständiger – Stempel/Unterschrift)

- ggf. Anlagen:  Handelsregisterauszug  
 Nachweise Produkteigenschaften  
 Genehmigungsbescheid  
 Organigramm  
 andere Unterlagen:  
 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

(Stand: Januar 2017)

## Überwachungsvertrag nach §§ 56, 57 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG

(Stand 01.06.2017), Novelle EfbV

Zwischen

**Firma**

**Anschrift**

**PLZ Ort**

und der

**Zertifizierung Bau GmbH  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin**

### 1. Zweck und Grundlage des Vertrages

Das Unternehmen beabsichtigt die Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung, jeweils in der geltenden Fassung, sowie die Nutzung des Überwachungszertifikates und des Überwachungszeichens der Zertifizierung Bau GmbH. Voraussetzung hierzu sind

- der rechtsverbindliche Abschluss und das In-Kraft-Treten dieses Überwachungsvertrages,
- die erfolgreiche Durchführung einer Vor- und Erstüberprüfung im Unternehmen sowie
- die Erfüllung der gesetzlichen und der in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten der Vertragspartner.

### 2. In-Kraft-Treten des Vertrages

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Erkenntnisse der Zustimmungsbehörde, die diese im Rahmen des in diesem Zusammenhang durchgeführten Benehmensverfahrens erlangt, werden der Zertifizierung Bau GmbH weitergegeben und bei der Zertifizierung berücksichtigt. Das Unternehmen stimmt dem zu.

### 3. Pflichten der Vertragspartner

#### 3.1 Generelle Pflichten der Zertifizierung Bau GmbH

3.1.1 Die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen der Zertifizierung Bau GmbH umfassen:

- Abstimmung des Verfahrens mit der zuständigen Behörde entspr. den jeweils aktuellen Vorgaben,
- Vorbereitung der Überprüfungen im Unternehmen einschließlich Prüfung des Kurzfragebogens sowie ggf. im Vorfeld einzureichender Dokumentationen,
- Benennung der Person des Sachverständigen,
- Durchführung aller erforderlichen Überprüfungen des Unternehmens bzw. der jeweiligen Standorte entsprechend den rechtlichen Vorgaben,

- Erstellung der Prüfberichte (Ergebnisse der Überprüfung, Stellungnahmen zu betriebsspezifischen Nebenbestimmungen, Hinweise der Zustimmung, festgestellte Mängel usw.) sowie
- Ausstellung des Überwachungszertifikates und Übergabe des Überwachungszeichens.

Der Umfang sowie die Häufigkeit der Überprüfungen richten sich nach den jeweils gültigen Regelungen sowie nach ggf. im Einzelfall festgelegten Auflagen oder zertifizierungsrelevanten Veränderungen.

3.1.2 Die Zertifizierung Bau GmbH ist verpflichtet, nur Sachverständige mit entsprechender fachlicher Qualifikation, mehrjähriger Erfahrung, charakterlicher Eignung und Anerkennung durch die zuständige Behörde einzusetzen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Sie wirkt auf die Sachverständigen ein, dass die Durchführung der Überprüfung im Unternehmen möglichst keine Störung des Betriebsablaufes mit sich bringt.

Im Rahmen der Abstimmung über die zum Einsatz kommenden Personen ist die Zertifizierung Bau GmbH weiterhin verpflichtet, im Falle einer begründeten Ablehnung durch das Unternehmen einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Dies gilt auch für den Fall, dass diese unmittelbar vor, oder während der Überprüfung aus Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, ausfallen.

3.1.3 Die Zertifizierung Bau GmbH ist verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen einschließlich Inhalt und Ergebnis von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen, von denen sie im Rahmen der Überprüfung Kenntnis erlangt hat, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen; öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben unberührt.

3.1.4 Die Zertifizierung Bau GmbH ist verpflichtet, den schriftlichen Bericht zu Verlauf und Ergebnis der Prüfung innerhalb von 3 Wochen nach Durchführung der Prüfung dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

3.1.5 Außerordentliche Überprüfungen können vorgesehen werden, wenn z. B.

- wesentliche betriebliche Änderungen eintreten, die für die Erfüllung der Anforderungen erheblich sind oder
- Informationen von Behörden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass wesentliche Anforderungen nicht erfüllt werden.

3.1.6 Die Zertifizierung Bau GmbH ist verpflichtet, bei der Überprüfung der Forderungen Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die

- durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gem. Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABL.EG Nr. L 168 Seite 1) oder
- durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17021-1 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 vorgenommen wurde.

### **3.2 Gesetzliche Pflichten der Zertifizierung Bau GmbH im Rahmen der Zertifizierung**

Die Zertifizierung ist verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Pflichten aus § 11 EfbV.

### **3.3 Pflichten des Betriebes**

3.3.1 Das Unternehmen ist verpflichtet,

- die sich aus der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV), den mitgeltenden Regelwerken in der jeweiligen Fassung ergebenden Anforderungen zu erfüllen,
- den Sachverständigen alle für die Prüfung der Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen,
- den Sachverständigen zur Prüfung der Anforderungen das Betreten des Grundstücks, der Geschäfts- oder Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie Arbeitskraft und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und
- alle betrieblichen Änderungen oder Tatsachen, die für die Erfüllung der Anforderungen erheblich sind, unverzüglich auch nach Durchführung der Überwachungen anzuzeigen.

3.3.2 Das Unternehmen steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Sachverständigen gefährden könnte. Dies gilt auch für Angebote auf Beratungstätigkeiten oder Anstellung sowie für Aufträge auf eigene Rechnung.

## **4. Kosten des Verfahrens**

Die von der Zertifizierung Bau GmbH erbrachten Leistungen werden, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung nach Übergabe des Prüfberichtes abgerechnet. Zahlungen sind innerhalb 14 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Erfolgt trotz Erinnerung und Mahnung nach Fälligkeit keine Zahlung, ist die Zertifizierung Bau GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bereits erbrachte Leistungen sind ungeachtet der Kündigung zu bezahlen.

## **5. Einspruchsverfahren**

Das Unternehmen hat das Recht, gegen Feststellungen der Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen des Berichtes Einspruch einzulegen. Soweit nicht unmittelbar eine Klärung des Einspruches durch die Geschäftsführung der Zertifizierung Bau GmbH herbeigeführt werden kann, wird der Einspruch dem Schiedsausschuss der Zertifizierung Bau GmbH zugeleitet, der nach mündlicher Verhandlung über den Einspruch im Rahmen der geltenden Regelungen zur Zertifizierung berät und entscheidet.

Entscheidungen des Schiedsausschusses beenden das Einspruchsverfahren mit verbindlicher Wirkung. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer gesonderten Geschäftsordnung des Schiedsausschusses geregelt. Der Schiedsausschuss ist an die gesetzlichen Regelungen zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben gebunden.

## 6. Änderung der Anforderungen

Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Grundlagen der Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben, werden die Änderungen dem Unternehmen frühzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens mitgeteilt. Dem Unternehmen bleibt es vorbehalten, in diesem Fall den Vertrag vorzeitig zu kündigen oder bei Fortdauer der Gültigkeit des Vertrages entsprechende Maßnahmen durchzuführen und diese ggf. im Rahmen einer gesonderten Überprüfung nachzuweisen.

## 7. Nutzung des Überwachungszeichens und des Überwachungszertifikates

Nach Ausstellung des Überwachungszertifikates und Übergabe des Überwachungszeichens ist das Unternehmen berechtigt, diese unter folgenden Voraussetzungen zu nutzen:  
Das Zeichen der Zertifizierung Bau GmbH darf nur in der nachfolgend dargestellten Form für die geprüften Standorte verwendet werden.

### MUSTER



Veränderungen des Zeichens z. B. in Schriftbild, Farbgestaltung und Inhalt sind unzulässig. Dies gilt nicht zur Anpassung an die Größe von Begleitschriftbildern. Das Zeichen darf nur mit der Registriernummer und der Angabe der zertifizierten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden.

Das Zeichen darf nicht im Zusammenhang mit Aussagen verwendet werden, die über den Geltungsbereich des Zertifikates hinausgehen. Das Anbringen auf Produkten ist untersagt. Das Zertifikat darf weder an Dritte, noch an Rechtsnachfolger übertragen werden, noch Gegenstand einer Abtretungserklärung, einer Veräußerung oder sonstiger erzwungener rechtlicher Maßnahmen sein. Auf Anfrage z. B. im Rahmen von Überwachungsaudits ist dem Sachverständigen über die Verwendung des Überwachungszertifikates und des Überwachungszeichens Auskunft zu geben. Die Gültigkeit eines Zertifikates und die Berechtigung zur Nutzung des Zeichens sind innerhalb des Zertifikates angegeben. Sie endet vorzeitig, wenn

- der Überwachungsvertrag seitens des Unternehmens oder der Zertifizierung Bau GmbH gekündigt wurde,
- das Unternehmen die vom Sachverständigen im Rahmen von Überprüfungen festgelegten Anforderungen auch nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht erfüllt,
- die Zertifizierung Bau GmbH durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet wurde, das Zertifikat zu entziehen oder
- das Unternehmen die zertifizierte Tätigkeit einstellt.

Eine weitere Nutzung des Zertifikates und des Zeichens ist in diesen Fällen unzulässig. Das Original-Zertifikat ist auf Anfrage zurückzugeben. Die Weiterverwendung von Abbildungen des Zertifikates oder des Zeichens im Rahmen von vorhandenem Werbematerial, Firmenschriften, Vordrucken usw., die während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates produziert wurden, ist nicht erlaubt.

Sofern sich das Unternehmen über die Zulässigkeit der Verwendung nicht sicher ist, verpflichtet es sich, bei der Zertifizierung Bau GmbH vorsorglich das Einverständnis zu der vorgesehenen Verwendung einzuholen.

## 8. Sonstiges

Der Vertrag ist beiderseits mit mindestens 3-monatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündbar.

Für die Abwicklung des Verfahrens einschließlich des anfallenden Schriftwechsels gilt die deutsche Sprache als vereinbart. Dies bezieht sich auch auf das Einreichen von Unterlagen, die Durchführung der Überprüfung im Unternehmen sowie die Erstellung von Berichten. Kosten für ggf. erforderliche Übersetzungs- und Dolmetscherdienste gehen zu Lasten des Unternehmens.

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Die Zertifizierung Bau GmbH haftet gegenüber Auftraggebern oder Dritten nur, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist der Sitz der Zertifizierung Bau GmbH, Berlin.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Ort, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Zertifizierung Bau GmbH

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unternehmen

Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift